

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 8. Mai 1995

GZ. 11 0502/150-Pr.2/95

XIX. GP.-NR
712 /AB
1995 -05- 0 9

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu

906 /J

Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen vom 4. April 1995, Nr. 906/J, betreffend Konkurs der Grazer BHI-Bank, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Abgeordneten Dr. Krüger und Kollegen haben am 5. April 1995 eine dringliche Anfrage gemäß § 93 GOG an meinen Amtsvorgänger gestellt, in der unter anderem gefragt wurde, wie hoch der aufgrund der BHI-Insolvenz entstehende Finanzabfluß von Anlegerkapital in Richtung ausländische Kapitalmärkte beziffert wird. Die seinerzeitige Antwort enthielt einen Verweis auf Netto-Devisenzuflüsse bei der Notenbank im Ausmaß von 6.848 Mio. S. In diesem Zusammenhang kommt der Entwicklung der Einlagen bei österreichischen Kreditinstituten, die nunmehr zum Monatsultimo Februar 1995 zur Verfügung steht, zusätzlicher Stellenwert zu. Diese zeigt gegenüber dem Jänner 1995 eine Zunahme der Einlagen von inländischen Nichtbanken um rund 7,6 Mrd. S. Hievon sind die Schilling-Spareinlagen von sonstigen Inländern um rund 1,5 Mrd. S gestiegen. Bei allen Vorbehalten im Hinblick etwa auf die isolierte Aussagekraft statistischer Daten ist daher festzuhalten, daß keine unmittelbaren Auswirkungen auf das wirtschaftliche Klima feststellbar sind. Die Investoren dürften erkannt haben, daß es sich bei der Insolvenz der BHI-Bank um einen auf straf-gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsleiter zurückzuführenden Einzelfall, und nicht um eine Systemkrise handelt.

Grundsätzlich sind jedoch bedauerlicherweise mit jeder Insolvenz einer Bank - unabhängig von deren Größe und allfälliger Reaktion des Marktes - verschiedene negative

- 2 -

Auswirkungen verbunden, wobei vor allem soziale Härtefälle und mögliche Folgeschäden hervorzuheben wären. Ich habe daher das im Entschließungsantrag vom 5. April 1995, betreffend Hilfe für die Sparer der BHI-Bank, enthaltene Ersuchen sofort aufgegriffen. Die von mir geführten Verhandlungen mit den Kreditinstitutsverbänden waren bereits erfolgreich. Bezüglich näherer Details bzw. bereits vorliegende Ergebnisse der Verhandlungen mit den Aktionären verweise ich auf meine Ausführungen in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 724/J.

Zu 2.:

Wie ich bereits erklärt habe, sehe ich im gegenständlichen Fall keine Systemkrise, sondern ein einzelnes Vorkommnis, dessen Ursache bereits Gegenstand entsprechender strafrechtlicher Untersuchungen ist.

Zu 3. bis 7.:

Die Europäische Union hat am 30. Mai 1994 die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, RL 94/19/EG, verabschiedet. Diese Richtlinie ist in den Mitgliedsländern, somit auch in Österreich, bis 1. Juli 1995 in nationales Recht umzusetzen. Damit werden auch die Einlagen juristischer Personen abgedeckt sein. Unbeschadet dieser Frist wurde im Nationalrat am 5. April 1995 der Antrag Nr. 223/A eingebracht, der bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Anhebung auf den EU-Höchstbetrag von 260.000 S vorsieht. Weiters sollen aufgrund dieser Initiative soziale Härtefälle sowie Einlagen auf Pensions- und Gehaltskonten zeitlich bevorzugt behandelt werden.

Zu 8.:

Die Einlagensicherung des Bankenverbandes leistet Beiträge für die Einleger aus zwei unterschiedlichen Titeln: Mit Stichtag 28. April 1995 hat sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 93 Bankwesengesetz 640 Mio. S geleistet. Im Rahmen der bereits unter Punkt 1 genannten einmaligen und freiwilligen Aktion der Kreditinstitute werden auf die Einlagensicherungen des Bankenverbandes ungefähr nochmals ca. 160 Mio. S entfallen.

Zu 9.:

Bezüglich des in dieser Frage aufgeworfenen Problems ist schon mein Amtsvorgänger - wie er auch in der Beantwortung der dringlichen Anfrage zu den Punkten 18 und 19 ausgeführt hat - tätig geworden. Er hat auf den Bankenverband insofern eingewirkt, als er ihn ersucht hat, die gesetzlichen Bestimmungen um diese Frage im

- 3 -

weitesten Sinn und damit im Interesse der Sparer zu interpretieren. Eine gesetzliche Interventionsmöglichkeit steht dem Bundesminister für Finanzen jedoch nicht zu.

Zu 10.:

Der gegenständliche Fall zeigt deutlich, daß das System der Einlagensicherung in Österreich grundsätzlich ausgezeichnet funktioniert. Die sozial besonders berücksichtigungswürdigen Kleinsparer wurden in ihren Ansprüchen umgehend befriedigt. Einen Reformbedarf sehe ich insofern, als die Kosten der Einlagensicherung zwischen den Kreditinstituten gleichmäßiger verteilt werden sollten.

Zu 11.:

§ 93 Abs. 4 Bankwesengesetz sieht vor, daß die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet sind, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten, sofern die Einlagensicherungseinrichtung (eines Fachverbandes) die Auszahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten kann. Sollten selbst dann Beitragsverpflichtungen bleiben, sieht § 93 Abs. 5 Bankwesengesetz ein Verfahren vor, welches der erstbetroffenen Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der rechtlichen Beitragsverpflichtungen das Recht einräumt, Schuldverschreibungen auszugeben. Für diese Schuldverschreibungen kann der Bundesminister für Finanzen mit Ermächtigung des Nationalrates die Bundeshaftung übernehmen.

Zu 12:

Der Rechnungshof hat in seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1993 zur Funktion der österreichischen Bankenaufsicht festgestellt, daß die Bankenaufsicht im Bundesministerium für Finanzen "ihre gesetzlich vorgegebenen Ziele im wesentlichen erreicht hat".

Davon abgesehen fehlt jeder Maßstab für einen Vergleich der Funktionstüchtigkeit verschiedener Aufsichtssysteme, zumal Bankinsolvenzen auch nicht zwangsläufig den Schluß auf ein Versagen der Bankenaufsicht zulassen. Dies wird im gegenständlichen Fall auch insoweit augenscheinlich, weil eine Bankeninsolvenz, die unmittelbar auf kriminelle Handlungen zurückzuführen ist, durch ein Aufsichtssystem nicht verhindert werden kann.

In Anbetracht dieser Sachlage sehe ich keinen unmittelbaren Reformbedarf. Es soll jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, daß das Bundesministerium für Finanzen bereits wichtige Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen und in die Praxis um-

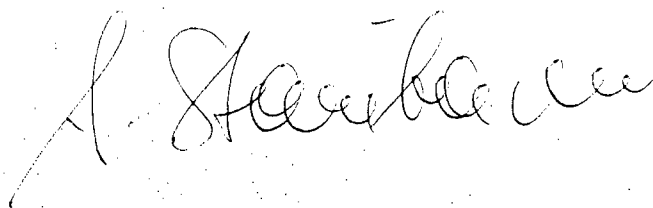
- 4 -

gesetzt hat. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang die neugeschaffene Expertenkommission sowie die zunehmende Heranziehung bewährter Mitarbeiter der Oesterreichischen Nationalbank für Kontrollaufgaben vor Ort. Ein computerisiertes Früherkennungssystem ist bereits im Einsatz, die Schulung der Mitarbeiter, insbesondere im Bereich der ADV, wird intensiviert. Die leitenden Beamten der Bankenaufsicht sind darüber hinaus im laufenden Kontakt mit vergleichbaren Behörden im Ausland, um so der zunehmenden Globalisierung des Bankgeschäftes entsprechen zu können.

Zu 13. und 14.:

Sämtliche gesetzliche Regelungen mit Bezug auf die Einlagensicherung werden gemäß den entsprechenden Richtlinien in EU-konformer Weise dem Nationalrat vorgelegt werden. Ein genereller Ausschluß einzelner Banken von der Einlagensicherung ist im europäischen Rechtssystem jedoch nicht vorgesehen. Auch widerspräche eine völlige Deregulierung im Bereich der Einlagensicherung sowohl dem im Gemeinschaftsrecht als auch im österreichischen Recht verankerten Grundsatz des Einleger-schutzes.

Anlage



BEILAGE

Anfrage:

1. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer (zugegeben kleinen) Bankenpleite auf das wirtschaftliche Klima eines Landes?
2. Für wie wahrscheinlich halten Sie Konkurse weiterer Banken oder Institute anderer Sektoren (Sparkassen, Raiffeisenkassen, Volksbanken etc.), und wie schätzen Sie die möglichen Folgen ein; insbesondere im Hinblick auf die Nachfragekrise im Tourismus und die sich daraus ergebende verzweifelte Lage vieler Fremdenverkehrsbetriebe?
3. Warum ist die in Aussicht genommene Erhöhung des Mindest-Haftungsrahmens von 200.000 auf 260.000 bis 270.000 Schilling (20.000 ECU) für Spareinlagen im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union nicht längst erfolgt?
4. Zu welchem Zeitpunkt rechnen Sie mit der in Aussicht genommenen Erhöhung des Mindest-Haftungsrahmens von 200.000 auf 260.000 bis 270.000 Schilling (20.000 ECU) für Spareinlagen?
5. Warum ist die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten aus der Einlagensicherung auf juristische Personen im Zuge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union nicht bereits erfolgt?
6. Zu welchem Zeitpunkt rechnen Sie mit der in Aussicht genommenen Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten aus der Einlagensicherung auf juristische Personen?
7. In welchem Umfang rechnen Sie mit einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten aus der Einlagensicherung auf juristische Personen?
8. In welcher Gesamthöhe wird die Einlagensicherung des Bankenverbandes voraussichtlich für die BHI-Pleite zu zahlen haben?
9. Wird bei anonymen Familienkonten oder bei solchen von Vereinen, die bereit sind, die Eigentumsverhältnisse offenzulegen, der Anspruch in der Höhe von 200.000 Schilling nur einmal begründet, oder hat jeder einzelne Sparer besagten Anspruch?
10. Wie beurteilen Sie das Funktionieren des Systems der Einlagensicherung in Österreich?

11. In welchem Ausmaß vertrauen Sie auf das Funktionieren des Systems der Einlagensicherung im Falle des Konkurses einer österreichischen Großbank, und wie begründen Sie Ihre Auffassung?
12. Wie beurteilen Sie das Funktionieren der österreichischen Bankenaufsicht im internationalen Vergleich, und wo sehen Sie Reformbedarf und/oder Verbesserungspotentiale?
13. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß der Bankenverband derzeit jede neue Bank, die sich in Österreich etabliert, in seine Einlagensicherung aufnehmen muß; vor allem im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit?
14. Wie beurteilen Sie eine völlige Liberalisierung des Einlagensicherungsystems im Sinne einer freiwilligen Mitgliedschaft der Banken im Bankenverband bzw. der Institute anderer Sektoren in den jeweiligen Verbänden (Sicherheit als Verkaufsargument)?